



BfM zögert zwei Jahre lang auf den Fall eines Syrers einzugehen

Fall 217 / 19.9.2013

Im Jahre 2010 wurde das Asylgesuch des Syrers «Ismail» abgelehnt und die Wegweisung angeordnet. 2011 reichte er ein Wiedererwägungsgesuch ein, welches dazu führte, dass er in den folgenden zwei Jahren auf den Entscheid des BfM warten musste, wobei er insgesamt 3 Jahre in der Nothilfe gefangen war.

Schlüsselworte: Wegweisung ([Art. 44 ff. AsylG](#)), Wiedererwägungsgesuch ([Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG](#)), Rechtsverweigerung, vorläufige Aufnahme ([Art. 83 AuG](#))

Person/en: «Ismail»

Heimatland: Syrien

Aufenthaltsstatus: Vollzugsstopp der Wegweisung, vorläufig aufgenommen (F)

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

Das Asylgesuch des syrischen Staatsangehörigen «Ismail» wurde am 15. März 2010 abgelehnt und seine Wegweisung angeordnet. Ab diesem Moment musste er von der Nothilfe leben. Am 27. Mai 2011 wurde ein Wiedererwägungsgesuch eingereicht, woraufhin der Vollzug vorsorglich ausgesetzt wurde. Aufgrund der länger anhaltenden prekären Situation in Syrien waren die Voraussetzungen für eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz deutlich erfüllt. Mit einer F-Bewilligung könnte «Ismail» einer Arbeit nachgehen und sein Aufenthalt wäre geregelt. Nachdem das Wiedererwägungsgesuch bereits ein Jahr hängig ist, bittet der Rechtsanwalt von «Ismail» das Bundesamt für Migration (BfM) mit Schreiben vom 5. Juni 2012 um Beschleunigung des Verfahrens, da der Fall klar sei. Das BfM begründet daraufhin die Verzögerung mit der grossen Arbeitslast des Amtes. Der Rechtsvertreter von «Ismail» ersucht daraufhin das BfM erneut, die vorläufige Aufnahme zu genehmigen. Er macht geltend, in Syrien sei der Gesuchsteller konkret gefährdet. Die vorläufige Aufnahme sei ausserdem mit einem beschränkten Aufwand verbunden und könne jederzeit widerrufen werden, sofern sich die Situation in Syrien verbessern sollte. Erst als der Rechtsvertreter am 19. Februar 2013 Beschwerde wegen Rechtsverzögerung androht, geht das BfM auf den Fall ein; heisst am 5. März 2013 das Wiedererwägungsgesuch gut und nimmt «Ismail» wegen unzumutbarem Vollzug der Wegweisung vorläufig auf.

Aufzuwerfende Fragen

- Ist es gerechtfertigt, Verfahren jahrelang zu verzögern, um eine „falsche Signalwirkung“ auf Flüchtlinge bzw. auf bestimmte Staatsangehörige zu vermeiden? Ist es legitim, dass das Bundesamt für Migration ein Moratorium für Gesuche von syrischen Staatsangehörigen ausspricht?
- Einerseits wird auf politischer Ebene eine Beschleunigung der Asylverfahren angepriesen, andererseits werden einige Fälle von ausgewählten Staatsangehörigen wie Syrier, Eritreer, Afghanen, Türken, Tibeter, etc. absichtlich sistiert, um einen sogenannten Pulleffekt zu verhindern. Ist diese Migrationskontrolle rechtsstaatlich legitim? Darf das BfM je nachdem wo es gerade am meisten kriselt die Spielkarten neu verteilen?

Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite

Chronologie

2010: Ablehnung des Asylgesuchs (März)

2011: Wiedererwägungsgesuch, Vollzugsstopp (Mai)

2012: Rechtsvertreter ersucht um baldigen Entscheid des Wiedererwägungsgesuchs, BfM argumentiert mit grosser Fallbelastung und bittet um Geduld (Juni)

Rechtsvertreter macht Druck droht mit Beschwerde wegen Rechtsverweigerung (Oktober)

2013: Entscheid BfM (Februar)

Beschreibung des Falls

Im März 2010 stellte der Syrer «Ismail» ein Asylgesuch in der Schweiz. Als Asylgrund gab er seine Tätigkeiten für die Opposition an. Er sei deswegen mehrmals über Nacht vom Geheimdienst festgehalten worden. Sein Asylgesuch wurde abgelehnt, weil er für diese Darlegung keinen Beweis erbringen konnte. Gleichzeitig wurde die Wegweisung im Sinne von [Art. 44 AsylG](#) angeordnet.

Seit dem Frühjahr 2011 entwickelten sich aus den Demonstrationen gegen das syrische Regime bürgerkriegsähnliche Zustände.

Am 27. Mai 2011 reichte «Ismail» aufgrund der veränderten Situation ein Wiedererwägungsgesuch ein. Dies führte dazu, dass der Vollzug der Wegweisung vorläufig gestoppt wurde. Am 15. März 2011 hatte das Bundesamt für Migration angesichts des Konfliktes in Syrien beschlossen keine Gesuche von Asylsuchenden aus Syrien mehr zu entscheiden, die voraussichtlich zu einer Ablehnung bzw. zu einer Wegweisung führen werden. Asylgesuche für die ein Positiventscheid oder eine vorläufige Aufnahme absehbar war, sollten aber gemäss Aussagen des BfM weiterhin behandelt werden. Wie aus dem Fall von «Ismail» und auch weiterer Syrern ersichtlich wird ([E-6418/2012](#)), wurden Entscheidungen bezüglich einer vorläufigen Aufnahme jedoch auch dann verzögert, wenn die Voraussetzung der Unzumutbarkeit der Wegweisung im Sinne von [Art. 83 Abs. 1 und Abs. 4 AuG](#) deutlich erfüllt waren. Konkret bedeutet die Verzögerung, dass „Ismail“ zwei Jahre in nervenaufreibender Unsicherheit verbringen musste und keiner Arbeit nachgehen konnte, die ihm den Lebensunterhalt gewährleistet hätte.

«Ismail» ist seit mehreren Jahren in der Schweiz und hat sich im Asylverfahren als Arbeitnehmer bewährt. Er hätte auch die Möglichkeit gehabt seine alte Arbeitsstelle wieder anzutreten. Aus humanitärer Sicht hätte er Anspruch darauf, dass sein Aufenthaltsstatus rasch geregelt wird und er nur kurzfristig von Nothilfe leben muss. Der Zweck der Nothilfe ist es den Aufenthalt für Personen die zur Ausreise verpflichtet sind und deren Ausreise auch tatsächlich vollzogen werden kann, möglichst unattraktiv zu machen. Die Nothilfe beträgt im betreffenden Kanton denn auch lediglich 8 Franken pro Tag, womit ein würdiges Dasein verunmöglicht wird. Es ist jedoch nicht zumutbar, ein solches Regime trotz klarer Verhältnisse gut zwei Jahre lang andauern zu lassen.

Nach Verstreichen eines weiteren Jahres stellt der Rechtsanwalt von «Ismail» am 5. Juni 2012 ein weiteres Rechtsbegehren, dass «Ismail» vorläufig aufgenommen wird. Das Bundesamt für Migration begründet die Verzögerung mit grosser Arbeitslast und bittet «Ismail» darum sich noch eine Zeit zu gedulden, bis sein Gesuch entschieden werden kann. Da die Anordnung aber mit beschränktem Aufwand verbunden ist und jederzeit widerrufen werden kann, sofern sich die Situation in Syrien wieder verändert, ist die Argumentation der grossen Fallbelastung des Bundesamtes für Migration nicht nachvollziehbar. Erst mit der Androhung einer Beschwerde wegen Rechtsverweigerung seitens des Anwalts am 19. Februar 2013 geht das BfM auf das Rechtsbegehren ein und ordnet schliesslich am 5. März 2013 nach jahrelanger Verzögerung des Verfahrens die vorläufige Aufnahme von «Ismail» wegen unzumutbarem Vollzug der Wegweisung an.

Gemeldet von: Anwalt von «Ismail»

Quellen: Schriftenwechsel Anwalt und BfM, Briefwechsel SFH und BfM